

743 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Budgetausschusses

**über die Regierungsvorlage (710 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzgesetz
1992 geändert wird (Bundesfinanzgesetzno-
velle 1992)**

Bindende Grundlage für die Gebarung eines Finanzjahres ist das jeweils geltende Bundesfinanzgesetz. Ein Abgehen vom Bundesfinanzgesetz ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der geltenden Fassung des Bundesfinanzgesetzes zulässig.

Seit Beginn des Finanzjahres 1992 sind beim Vollzug des Bundesfinanzgesetzes 1992 unerwartete Entwicklungen eingetreten, denen nach den derzeit geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen nicht Rechnung getragen werden kann.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden.

Nach der den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassung unterliegen die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Budgetausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 3. November 1992 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Anna Huber, Dipl.-Kfm. Holger Bauer, Mag. Dr. Madeleine Petrovic und Mag. Molterer sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Lacina das Wort.

Die Abgeordneten Anna Huber und Dipl.-Vw. Dr. Lackner brachten einen Abänderungsantrag ein, dem folgende Begründung beigegeben war:

„Zu Ziffer 1 (Artikel I Z 3):

Für den Fall von weiteren notwendig werdenden Exportförderungen im Bereich Vieh und Fleisch sollen zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Zu Ziffer 2 (Artikel I Z 4):

Die nicht in Anspruch genommenen Ausgabenbeträge für verkehrswirtschaftliche Maßnahmen sollen einer Rücklage zugeführt werden können.

Zu Ziffer 3 (Artikel II Z 3):

Die Änderung bedeutet die notwendige textliche Ergänzung der Paragraphenbezeichnung.“

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oben erwähnten Abänderungsantrages mehrstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1992 11 03

Dipl.-Vw. Dr. Lackner
Berichtersteller

Bayr
Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzgesetz 1992 geändert wird (Bundesfinanzgesetznovelle 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesfinanzgesetz 1992, BGBl. Nr. 1, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 208/1992, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im Artikel II Abs. 1 letzter Satz wird nach der Wortfolge „Bedeckung von Überschreitungen“ die Wortfolge „gemäß Budgetüberschreitungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 000, und“ eingefügt.

2. Im Artikel II Abs. 2 wird die Bezeichnung „BGBl. Nr. 466/1985“ durch „BGBl. Nr. 171/1991“ ersetzt.

3. Im Artikel V Abs. 1 wird nach der Z 26 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und als Z 27 angefügt:

27. beim Voranschlagsansatz 1/60456 bis zu einem Betrag von 67 Millionen Schilling, wenn auf Grund der Marktlage zusätzliche exportfördernde Maßnahmen im Bereich Vieh und Fleisch erforderlich sind und die Bedeckung durch Ausgabeneinsparungen innerhalb des Kapitels 60, wenn dies nicht ausreicht, durch Mehreinnahmen sichergestellt werden kann.

4. Im Artikel X Abs. 1 Z 2 werden nach dem Voranschlagsansatz 1/10006 der Klammerausdruck „(für die Julius Raab-Stiftung, das Bruno Kreisky-Forum für Internationalen Dialog und die Sondermaßnahmen der Bundesregierung: Ausland)“, vor dem Voranschlagsansatz 1/15166 der Voranschlagsansatz „1/15006 (für Osthilfe)“, vor dem Voranschlagsansatz 1/17328 der Voranschlagsansatz „1/17206 (bis zu 10 Millionen Schilling für Fonds Gesundes Österreich)“ und vor dem Voranschlagsansatz 1/60136 die Voranschlagsansätze „1/18606, 1/18608, 1/18616“ sowie vor dem Voranschlagsansatz 1/65255 der Voranschlagsan-

satz „1/65246“ eingefügt und lautet der Klammerausdruck des Voranschlagsansatzes 1/14208 „(für die VOEST-Alpine Medizintechnik Ges.m.b.H. und für den Klinischen Aufwand)“.

Artikel II

1. Im Bundesvoranschlag (Anlage I) werden eingefügt:

- a) nach dem Voranschlagsansatz 2/14194 der Voranschlagsansatz „2/14199/12 Darlehensrückzahlungen“,
- b) nach dem Voranschlagsansatz 1/15547 der Voranschlagsansatz „1/15554/22 Wiedereinstellungsbeihilfe gem. AIVG“,
- c) nach dem Voranschlagsansatz 1/18347 der Voranschlagsansatz „1/18357/22 Lehrlingsfreifahrten“,
- d) nach dem Voranschlagsansatz 1/54507 der Voranschlagsansatz „1/54508/43 Zahlungen im Zusammenhang mit Einziehungen (Aufwendungen)“ und
- e) nach dem Einnahmen-Titel 2/601 der Voranschlagsansatz „2/60100/34 Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen“.

2. Im Bundesvoranschlag (Anlage I) ist beim Voranschlagsansatz 1/30008 der Aufgabenbereich 42 zu streichen. Der bei diesem Voranschlagsansatz für den Aufgabenbereich 43 auszuweisende Voranschlagsbetrag lautet 22,849 Millionen Schilling.

3. Im Bundesvoranschlag (Anlage I) lautet der Paragraph 1/1047 „Presseförderung — Journalistenausbildung“ und der Paragraph 2/1557 „Überweisung vom Fonds der AMV“.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, unbeschadet der den obersten Organen nach Maßgabe der Haushaltsvorschriften zustehenden Befugnis zur Bestreitung der einzelnen Ausgaben innerhalb ihres Teilvoranschlags, der Bundesminister für Finanzen betraut.